

Formel zurückgekommen, als in den Schreiben der Reichsstädte, die im Anschluß an die Frankfurter Mai-Tagung nach Avignon gesandt wurden, der Aachener Krönung eine gewisse, die Funktion der Wahl noch fördernde Rechtswirkung zugeschrieben wurde¹²¹). Das Mandat „Fidem catholicam“ hat jedoch ebenso wenig wie das Gesetz „Licet iuris“ oder das Rhenser Weistum dieses Argument übernommen. Wenn man in diesen Erklärungen davon ausging, daß dem König die Ausübung aller Reichsrechte *ex sola electione* zukomme und er der päpstlichen Approbation nicht bedürfe, war es nur konsequent, auch der Königskrönung keine selbständigen Rechtsfolgen zuzuerkennen. Der Gedanke „von der zwingenden Gewalt der Wahl“¹²²) hatte gesiegt¹²³).

Die Kette der oben aufgezeigten Abhängigkeiten des kaiserlichen Mandats läßt sich zeitlich noch weiter zurückverfolgen¹²⁴). Der Verfasser des ghibellinischen Gutachtens, Ugolino da Celle, hatte sich nämlich seine Aufgabe 1323 leicht gemacht und etwa die Hälfte seiner für

¹²¹) Vgl. o. S. 460. Über die Bedeutung der Aachener Krönung in diesen Schreiben vgl. K. Zeumer, NA 30, S. 105; Mario Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 (Quellen und Studien V 1, 1913) S. 269; R. Moeller (wie Anm. 28) S. 109 ff.

¹²²) M. Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zueinander (Quellen und Studien I 2, 1905) S. 73.

¹²³) Zu den Argumenten, die aus den Vorlagen nicht in das kaiserliche Mandat übernommen wurden, gehört die in § 5 des Gutachtens von Ugolino da Celle vorgenommene Unterscheidung zwischen der *confirmatio* des *electus episcopus* und der des *rex electus*; vgl. Nova Alamanniae (wie Anm. 9) S. 73. Bereits in einer um 1220 entstandenen Glosse wurde die *confirmatio* des Kaisers mit der eines Bischofs verglichen und damit die Kaiserweihe in eine rechtsbegründende Handlung umgedeutet; vgl. F. Kempf (wie Anm. 100) S. 246 f. und Robert L. Benson, The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office (1968) S. 132 Anm. 41 u. S. 356 mit Anm. 43.

¹²⁴) Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß nur solche Vorlagen behandelt werden, die nachweislich einen Einfluß auf den Text von „Fidem catholicam“ ausgeübt haben. Bloße Ähnlichkeiten und Anklänge finden sich in der gesamten Publizistik des Spätmittelalters, wo über das Verhältnis der beiden Gewalten gehandelt wird; vgl. z. B. kurialistische Schriften wie die „Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii“, hg. v. M. Krammer (MGH Fontes iuris germ. ant. 1, 1909) S. 5 ff. (Überlieferung P 3) und Heinrich von Cremona, „De potestate papae“, hg. v. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtl. Abh. 6—8, 1903, Nachdr. 1962, S. 466 ff.) oder dualistische Schriften wie Dante Alighieri, „Monarchia“ Buch III § 16, hg. v. A. Meozzi (1938) S. 146 f. und das Gutachten des ghibellinischen Legisten Johannes Branchazolus von Pavia, Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 90, I § 4 am Ende und II §§ 5 u. 6, S. 47 ff.; zur Datierung dieses von 1328 oder 1329 stammenden Textes vgl. R. Most (wie Anm. 116) S. 468 f. Anm. 1.